

Satzung ZAMHALTN Amberg

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen ZAMHALTN Amberg
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist *Amberg*.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Heimatpflege. Die Zwecke des Vereins werden erfüllt durch gemeinsame Aktionen wie Begegnungsfeste, Ausflüge und Integrationskurse mit und für Bedürftige, Sach- und Geldspendensammlungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs von Bedürftigen, Patenschaften für geflüchtete oder bedürftige Menschen im Alltag, Informationsveranstaltungen zu Themen, die dem Vereinszweck entsprechen und Onlineangebote auf der Plattform meinamberg.de. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel an andere gemeinnützig anerkannte Körperschaften weiterzugeben, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 AO verwenden dürfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Außerdem gehören dem Gesamtvorstand mindestens je ein Beisitzer auf den Bereichen Gastronomie und Handel an.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder online statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (meinamberg.de)

1. Das Portal meinamberg.de wird innerhalb des Vereins als eigenständiges Projekt geführt. Die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung von meinamberg.de liegt bei dessen Gründer Michael Sandner.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Amberger Bürgerstiftung - OB Wolfgang Dandorfer“ zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Amberg, 01.05.2022

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben

Michael Sandner

Anne Felger

Seth Bärtsch
Sabine Jochim

Thomas Fied

Kathrin Schön

Romy Gerner

A. Ball

Erika Geyer

Manuel